



Postfach 2927

55019 Mainz

Landeshochschulkasse Mainz

An

Schillerstraße 9  
Rückgebäude (Wichern Haus)  
55116 Mainz

Verteiler

Telefon: 06131/393 6711  
Telefax: 06131/393 6710  
Bearbeiter Herr Krempel

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Datum

**Verwaltungsvollstreckung**

13. Juni 2006

## **Vollzug des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshochschulkasse Mainz (LHSK) ist zentrale Vollstreckungsstelle für die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen und von Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz aller (Fach-) Hochschulen und Dienststellen, deren Kassengeschäfte von der LHSK hauptamtlich verwaltet werden. Die Zuständigkeit der LHSK ergibt sich aus § 19 Abs.1 Satz 1 bzw. § 19 Abs. 2, 1. Halbsatz LVwVG.

Die Vorschriften für die Vollstreckung von Geldforderungen finden sich insbesondere in den §§ 19 bis 60, 71 bis 74 und 83 LVwVG.

Die LHSK verfügt über keinen eigenen Vollziehungsbeamten; sie ist deshalb grundsätzlich auf die Vollstreckungshilfe anderer Behörden angewiesen. An die Feststellungen der Vollstreckungshilfebehörden sieht sich die LHSK gebunden. Die sich daraus ergebenden Entscheidungen der LHSK werden nach pflichtgemäßem Ermessen und verstärkt unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten mit Rücksicht auf den jeweils zu erbringenden Zeit- und Verwaltungsaufwand getroffen; auf § 2 der Landesverordnung zur Durchführung der LVwVG (GVBl. 1990 S. 388) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um verstärkte Prüfung, insbesondere bei Geldforderungen für öffentliche Dienstleistungen und bei Beträgen unter der Kleinbetragsgrenze von 25 Euro die Möglichkeiten der Vorauserhebung von Gebühren und Kosten entsprechend § 16 Landesgebührengesetz (Vorauszahlung, Einzugsermächtigung, Nachnahme) wahrzunehmen.

Bankverbindungen: Deutsche Bundesbank Filiale Mainz BLZ: 550 000 00 Konto: 550 015 11  
BIC: MARKDEF1550 IBAN: DE25 5500 0000 0055 0015 11  
Postbank Ludwigshafen BLZ: 545 100 67 Konto: 250 11 671  
BIC: PBNKDEFF IBAN: DE71 5451 0067 0025 0116 71

Homepage: [www.verwaltung.uni-mainz.de/lhsk](http://www.verwaltung.uni-mainz.de/lhsk)

Wir möchten in diesem Zusammenhang erneut auf die Möglichkeit hinweisen, Einnahmen mittels Bankeinzugs online über die Schnittstelle zur LHSK abzuwickeln, sofern Ihnen eine entsprechende Abbuchungserlaubnis des Kontoinhabers vorliegt.

Vor Einleitung einer Vollstreckungsmaßnahme ist grundsätzlich eine Mahnung an den Schuldner durchzuführen. Seit Beginn des Jahres 2006 werden diese Mahnungen mittels eines automatisierten Mahnverfahrens durchgeführt, so dass künftig im Falle der Nichtzahlung zeitnah ein Vollstreckungsverfahren durch die LHSK Mainz eingeleitet werden kann.

Besonders zu beachten sind in diesem Zusammenhang die grundlegenden Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 2 LVwVG zur Vollstreckbarkeit von Verwaltungsakten, mit denen Geld- und Kostenforderungen verbunden sind.

Neben der Bestimmtheit des Verwaltungsaktes oder des Kostenbescheides (genaue Angabe im Verwendungszweck) müssen diese in erster Linie

- **unanfechtbar** und
- die Geldforderung muss fällig sein.

So konnten in der Vergangenheit oft keine Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden, weil der Verwaltungsakt oder der Kostenbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt. Nach § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist in diesen Fällen die Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Zustellung möglich. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens wäre dann frühestens nach Ablauf dieses Jahres möglich. **Bitte beachten Sie daher, dass die notwendigen Rechtsbehelfsbelehrungen in den Bescheiden erteilt wurden.** Muster hierfür finden Sie in einem Gemeinsamen Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 01. Februar 2006 (ISM 12 316-3/313) (MinBl. 2006, S76).

Bei Widerspruchsfällen wird auf § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen:

- Nr.1: Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
- Nr.4: Wegfall der aufschiebenden Wirkung wegen der besonderen Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Zusammengesetzte öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Geldforderungen, die unterschiedliche Haushaltsstellen betreffen, aber an den selben Zahlungspflichtigen gerichtet sind, sollten von vornherein bei einer einzigen Buchungsstelle kassenmäßig zum Soll gestellt werden, um unterschiedliche Mahnschreiben und Vollstreckungsmaßnahmen an den selben Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Buchungsmäßige Verlagerungen (Umbuchungen) können in diesen Fällen nachträglich vorgenommen werden.

Bestimmte privatrechtliche Geldforderungen können auf der Grundlage der Landesverordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen nach dem LVwVG (LVwVGpFVO) vom 08.06.2004 (GVBl. 2004 S. 349) auch im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.

Im Widerspruchsfall sind diese Vollstreckungsverfahren jedoch einzustellen; die Forderung müsste dann von Ihrer Hochschule mittels Mahnbescheid geltend gemacht werden.

Für die Bearbeitung aller Mahnbescheide in Rheinland-Pfalz ist das

**Amtsgericht Mayen  
St. Veit-Straße 38**

**56727 Mayen**

Bankverbindungen:	Deutsche Bundesbank Filiale Mainz	BLZ 550 000 00	Konto 550 015 11	2
	Postbank Ludwigshafen	BLZ 545 100 67	Konto 250 11-671	

zuständig, wobei hier ein edv-unterstütztes automatisiertes zentrales Mahnverfahren angeboten wird. So können Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides auch per Diskette oder Datenfernübertragung bei diesem Gericht gestellt werden. Näheres hierzu ist beim Amtsgericht in Mayen zu erfragen.

Soweit in Vollstreckungsfällen das Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) eröffnet worden ist, werden eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt. Die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners ist schließlich maßgeblicher Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die InsO regelt die Aufgaben des Gläubigers –nicht jedoch die der Vollstreckungsbehörde. Deshalb wird die Landeshochschulkasse die im Vollstreckungsverfahren angefallenen Unterlagen an die zuständige Hochschule/Dienststelle zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit abgeben. Soweit Forderungen nach § 174 InsO vom Gläubiger angemeldet werden, sind die Kosten, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, mit aufzuführen. Diese Kosten werden Ihnen im Einzelnen von der LHSK mitgeteilt. Das Anordnungssoll der Forderung bitten wir nachfolgend bei der LHSK in Abgang zu stellen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung etwaiger Rückfragen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem LVwVG zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

(Friedrich Krempel)  
Kassenleiter

**Verteiler:**

An

Universität Mainz

im Hause

Technische Universität Kaiserslautern  
Postfach 3049

67653 Kaiserslautern

Universität Koblenz-Landau  
Präsidialamt  
Isaac-Fulda-Allee 3

55124 Mainz

Universität Koblenz-Landau  
Abteilung Koblenz  
Postfach 201602

56016 Koblenz

Universität Koblenz-Landau  
Abteilung Landau  
Bürgerstr. 23

76829 Landau

Universität Trier  
Universitätsring 15

54286 Trier

Fachhochschule Mainz  
Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

Fachhochschule Bingen  
Berlinstr. 109

55411 Bingen

Fachhochschule Kaiserslautern  
Morlauerer Str. 31

67657 Kaiserslautern

Bankverbindungen: Deutsche Bundesbank Filiale Mainz BLZ 550 000 00 Konto 550 015 11  
Postbank Ludwigshafen BLZ 545 100 67 Konto 250 11-671

Fachhochschule Koblenz  
Rheinau 3-4

56075 Koblenz-Oberwerth

Fachhochschule Ludwigshafen  
Ernst-Boehe-Str. 4

67059 Ludwigshafen

Fachhochschule Trier  
Postfach 1826

54208 Trier

Fachhochschule Worms  
Erenburgerstr. 19

67549 Worms

Zentralstelle für Fernstudien  
an Fachhochschulen  
Rheinau 3-4

56075 Koblenz

Bankverbindungen: Deutsche Bundesbank Filiale Mainz BLZ 550 000 00 Konto 550 015 11  
Postbank Ludwigshafen BLZ 545 100 67 Konto 250 11-671